

**SATZUNG**  
**DER**  
**ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**



Satzung der  
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft  
in der Fassung vom 28.05.2009

INHALT

=====	
Firma, Sitz und Dauer; § 1	3
=====	
Zweck; § 2	3
=====	
Gegenstand; § 3	3
=====	
Veröffentlichungen; § 4	4
=====	
Grundkapital und Aktien; §§ 5 - 6	5
=====	
Grundkapital und Aktien; § 7	6
=====	
Vorstand; § 8	7
=====	
Vorstand; §§ 9 - 10	8
=====	
Aufsichtsrat; §§ 11 - 13	9
=====	
Aufsichtsrat; §§ 14 - 16	10
=====	
Hauptversammlung; §§ 17 - 18	12
=====	
Hauptversammlung; §§ 19 - 21	13
=====	
Jahresabschluss und Gewinnverteilung; §§ 22 - 26	14
=====	
Besondere Bedingungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen; §§ 27 - 28	16
=====	

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Dauer**

- (1) Zur Fortführung der Zentralkasse der Volksbanken Österreichs, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien in Form einer Aktiengesellschaft wird die Aktiengesellschaft mit der Firma "Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft" errichtet.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Interessen von Genossenschaften und deren Mitgliedern sowie von Unternehmungen anderer Rechtsform des gewerblichen Mittelstandes.

### **§ 3**

#### **Gegenstand**

- (1) Die Gesellschaft ist das zentrale Geld- und Kreditinstitut der nach dem Fachverband der Kredit-Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch angeschlossenen Kreditunternehmungen, insbesondere der österreichischen Volksbanken (im folgenden "gewerbliche Kreditgenossenschaften" genannt) und hat als solche insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der gewerblichen Kreditgenossenschaften, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen,
  - b) den gewerblichen Kreditgenossenschaften Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern,
  - c) den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben,
  - d) fundierte Teilschuldverschreibungen auszugeben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Ziffer 1 bis 8, Ziffer 10 und 11, Ziffer 15 bis 18 sowie Ziffer 20 BWG. Die Konzession gem. § 1 Abs 1 Ziffer 9 BWG betreffend Wertpapieremissionsgeschäft ist eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften. Der Konzessionsgegenstand umfasst weiters die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gem. § 137 GewO in der Form „Versicherungsagent“.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten, ferner, soweit dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geboten erscheint, sich an anderen

Unternehmungen zu beteiligen.

- (4) Die Geschäfte der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zentralinstitut und Geldausgleichsstelle der gewerblichen Kreditgenossenschaften unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei insbesondere auf den Gesellschaftszweck (§ 2) Bedacht zu nehmen ist.
- (5) Die Aufnahme von nachrangigem Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 und Abs 8a, Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 und hybridem Kapital im Sinne des § 24 Abs 2 Ziffer 5 und 6 des Bankwesengesetzes (BWG) sowie wirtschaftlich vergleichbarer Instrumente ist zulässig.

#### **§ 4 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 311,095.411,82 (EURO dreihundertelf Millionen fünfundneunzigtausend vierhundertelf Cent zweiundachtzig) und ist zerlegt in 42,791.666 (zweiundvierzig Millionen siebenhunderteinundneunzigtausend sechs-hundertsechundsechzig) Stückaktien, die sich wiederum aufteilen in 40,124.990 (vierzig Millionen einhundertvierundzwanzigtausend neunhundertneunzig) Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Aktien, in 2,666.666 (zwei Millionen sechshundertsechundsechzigtausend sechshundertsechundsechzig) Stück auf Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie in 10 (zehn) Stück vinkulierte Namensaktien.
- (2) Die 1997 begebenen 2.000.000 Stück Vorzugsaktien sind mit einer nachzuzahlenden Vorzugsdividende von EUR 3,635 (EURO drei Cent sechshundertfünfunddreißig) pro Aktie ausgestattet. Die 2005 begebenen 666.666 Stück Vorzugsaktien sind mit einer nachzuzahlenden Vorzugsdividende von EUR 5,853 (EURO fünf Cent achthundert-dreieundfünfzig) pro Aktie ausgestattet. Die Vorzugsdividenden sind gleichrangig und sind jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt sind. Werden die Vorzugsdividenden für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht zur Gänze bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen.
- (3) Der Vorstand ist bis zum 31.5.2011 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 32,000.000,- (EURO zweiunddreißig Millionen) durch Ausgabe neuer Aktien, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Barzahlung, sowohl in Form von Stammaktien als auch stimmrechtslosen Vorzugsaktien, die Vorzugsaktien auch in der Form, dass sie sich nach einem durch den Vorstand festzusetzenden Zeitraum in stimmberechtigte Stammaktien wandeln, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (genehmigtes Kapital).
- (4) Die Vorzugsaktionäre ermächtigen zur Ausgabe von neuen Vorzugsaktien mit gleichstehenden Rechten gemäß § 117 Aktiengesetz.
- (5) In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2008, geändert durch die Hauptversammlung vom 20.03.2009, wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 155.547.705,91 durch Ausgabe von bis zu 21.395.833 Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien zu einem Umtauschwert, der nach einer zu diesem Zweck durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln ist, beschlossen, welche nur soweit durchgeführt werden soll, wie die Inhaber des auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.12.2008 auszugebenden Partizipationskapitals von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

### § 6

- (1) Die Aktien lauten auf Inhaber oder Namen.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

## § 7

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Zins- und Erneuerungsscheine.
- (2) Die ausgegebenen Wertpapiere können durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

### III. DER VORSTAND

#### § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes setzt der Aufsichtsrat fest. Der Aufsichtsrat ernennt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zu folgenden Gegenständen ist jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
  - a) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, sofern nicht der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Untergrenzen für seine Zustimmung festlegt;
  - c) die Ausgabe von fundierten Schuldverschreibungen;
  - d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und sofern nicht der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Untergrenzen für seine Zustimmungspflicht festlegt;
  - e) die Erteilung der Prokura und die Ernennung von Direktoren;
  - f) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den vom Aufsichtsrat bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
  - g) Investitionen, die die vom Aufsichtsrat bestimmten Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
  - h) die Gewährung von Krediten und Darlehen, einschließlich der Übernahme eines Obligos aus Wechsel-, Haftungs- und ähnlichen Verpflichtungen, ab jener Höhe, ab der sich der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung die Zustimmung vorbehält;
  - i) die Aufnahme und die Aufgabe von Geschäftszweigen;
  - j) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
  - k) die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 Aktiengesetz;
  - l) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
  - m) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

## **§ 9**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

## **IV. AUFSICHTSRAT**

### **§ 11**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens dreizehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie einem vom Aktionär Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) entsendeten Vertreter (§ 88 Aktiengesetz).
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch die außerordentliche Hauptversammlung ungesäumt vorzunehmen.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 4 Aktiengesetz.

### **§ 12**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im unmittelbaren Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist ungesäumt eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Erhält bei einer Wahl keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 13**

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder per E-Mail ein. Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten, wobei diese vierteljährlich stattzufinden haben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe bzw. die Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail gelten die Bestimmungen des Abs 4 entsprechend. Die Vertretung nach Abs 6 ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe bzw. durch Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail nicht zulässig.
- (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

#### **§ 14**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 13 Abs 2 und 8 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 15**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

#### **§ 16**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere

Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.
- (4) An Mitglieder des ersten Aufsichtsrates kann nur die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung beschließt, für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 17

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen.

### § 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank oder bei einer gewerblichen Kreditgenossenschaft oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen inländischen Kreditunternehmungen innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben, für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigungen über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
- (6) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

### **§ 19**

- (1) Das Stimmrecht entspricht der Anzahl der voll eingezahlten Aktien.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

### **§ 20**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

### **§ 21**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit, die sich aufgrund des Gesetzes ergibt.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

### **§ 22**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden ist.

### **§ 23**

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie einen allfällig erstellten, um den Anhang erweiterten Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

### **§ 24**

Der Bilanzgewinn wird verteilt wie folgt:

Nach Bedienung etwaiger Vorzugsaktionäre werden bis zu 6% des Grundkapitals als Gewinnanteil an die Aktionäre ausgeschüttet, ein allfälliger Rest des Bilanzgewinns wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

### **§ 25**

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen sind.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

### **§ 26**

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

## **VII. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE FUNDIERTER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN**

### **§ 27**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen.
- (2) Als Kautionswerte werden Vermögenswerte bestellt, die ihren Verkehrswert den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, deckt.

### **§ 28**

Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit Teilschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss gesondert Rechnung zu legen.